

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



**Nr. 9** · 07. September 2019

27. Jahrgang

neu gewählter Gemeinderat  
der Einheitsgemeinde Lohsa



| Wo | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag | Sonntag   |
|----|--------|----------|----------|------------|---------|---------|-----------|
| 35 |        |          |          |            |         |         | <b>1</b>  |
| 36 | 2      | 3        | 4        | 5          | 6       | 7       | <b>8</b>  |
| 37 | 9      | 10       | 11       | 12         | 13      | 14      | <b>15</b> |
| 38 | 16     | 17       | 18       | 19         | 20      | 21      | <b>22</b> |
| 39 | 23     | 24       | 25       | 26         | 27      | 28      | <b>29</b> |
| 40 | 30     |          |          |            |         |         |           |

## Wichtige Informationen auf einen Blick

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Um dennoch Wartezeiten zu vermeiden können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724/5693-01, Frau Fleischer, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Fleischer bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen und im Gespräch mögliche Lösungsansätze dargeboten werden können.

### Termine der externen Bürgersprechstunde

Im Rahmen seiner Bürgersprechstunden wird der Bürgermeister diese an jedem dritten Donnerstag, von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **19.09. Friedersdorf (Dorfgemeinschaftshaus)**

### Die Schiedsstelle informiert



#### Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 –

jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen.

**Nächster Termin: 19.09.2019** Sven Preusche, Friedensrichter

### Öffnungszeiten der Bibliothek

#### „Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

#### Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Die Bibliothek in Lohsa bleibt am **07.10. und 10.10.2019** und in Groß Särchen am **08.10.2019** geschlossen.

### Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

**1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Morka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

**2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578/377377

**3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

Netzware: 03571/469480

Mo. – Fr.: 03571/469311

Gemeinde Lohsa: 035724/569325

**4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725/741-0

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

|            |  |                   |
|------------|--|-------------------|
| Montag     | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr                  |                   |
| Dienstag   | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr                  | 13:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen, Termine nach Vereinbarung |                   |
| Donnerstag | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr                  | 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag    | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr                  |                   |

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

**E-Mail: info@Lohsa.de**

#### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Büro des Bürgermeisters   | 5693 - 01 |
| Allgemeine Verwaltung     | 5693 - 10 |
| Finanzen                  | 5693 - 15 |
| Friedhofsverwaltung       | 5693 - 13 |
| Standesamt                | 5693 - 13 |
| Einwohnermeldeamt/Gewerbe | 5693 - 14 |
| Bauamt                    | 5693 - 20 |
| Ordnung und Medien        | 5693 - 25 |
| Bürgerbüro                | 5693 - 0  |
| Fax                       | 5693 - 29 |

**Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256**

### Schließung der Gemeindeverwaltung wegen Betriebsruhe

Am Freitag, den **04. Oktober 2019** (nach dem Tag der Deutschen Einheit) bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

**Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 17. September 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.**

**Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.**

### Die nächste Ausgabe erscheint am 05.10.2019

**Anzeigenschluss: 16.09.2019**

### IMPRESSUM

#### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Morka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Satz/Layout:** Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

**Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Bürgerbüro:** Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail: info@lohsa.de

**Redaktion:** Mandy Knothe, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

**Anzeigen:** Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

**Telefon/Fax:** 035829 60491 / 035829 64839

**Internet:** www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2019 Lausitzer Heimatverlag

**Lausitzer Heimat VERLAG**

Unsere Heimat in Ihrer Hand!

## Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



für diese oftmals vom Bürger gar nicht so wahrgenommene umfangreiche Arbeit unserer Gemeinderäte bedanke ich mich bei den Mitgliedern der vergangenen Legislaturperiode recht herzlich. Mag man in den verschiedensten Angelegenheiten unterschiedlicher Meinungen sein, so kommt es doch darauf an, ob man gewillt und fähig ist, diese Unterschiedlichkeit unter Vornahme von Abstrichen oder Ergänzungen zu einem Kompromiss zu führen.

Insbesondere bedanke ich mich dafür, dass bei allen Diskussionen und Debatten man immer die Sache im Auge behielt und den menschlichen Anstand und Respekt bewahrte. Leider ist dies in unserer heutigen Gesellschaft nicht immer selbstverständlich.

Ich danke den bisherigen Gemeinde- und Ortschaftsräten für die konstruktive Zusammenarbeit und freue mich, mit dem am 26.05.2019 gewählten Volksvertretern die bevorstehenden Aufgabeninhalte anzupacken und zum Ziel zu führen.

Ein besonderer Dank gilt allen Wahlhelfern sowie dem Gemeindevwahlausschuss für die umfangreiche und verantwortungsvoll getätigte Arbeit. Ohne ihr Engagement wären die getätigten Wahlen nicht durchführbar gewesen.

Am 20. August 2019 trat um 18:00 Uhr der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung im Ratssaal der Gemeinde Lohsa zusammen. Aus dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 heraus sind 19 Gemeinderäte und -rätinnen sowie dem Bürgermeister in diesem Gremium versammelt. Zu Beginn seiner ersten Sitzung wurde unser neuer Gemeinderat durch die Leistung des Eides verpflichtet.

Eine der wichtigsten Aufgaben dieser Sitzung war es, die Besetzung der Ausschüsse festzulegen sowie die Stellvertreter des Bürgermeisters zu benennen – den Gemeinderat zu konstituieren.



*Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters Hagen Aust und der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin Kerstin Robel*

Aber warum geschieht dies und weshalb ist diese Konstituierung für die Arbeit des Gemeinderates so bedeutungsvoll? Gemäß § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten der Gemeinde, deshalb auch die Bezeichnung der „Allzuständigkeit“ des Gemeinderates. Allein unter pragmatischen Betrachtungsweisen würde diese Gesetzesgrundlage jedoch eine Unbeherrschbarkeit der Aufgaben des Gemein-

derates mit sich bringen. Dennoch legt der Gesetzgeber prioritär das höchste Gewicht der Verantwortung auf das demokratische Gremium der Bürgervertretung, somit dem Gemeinderat.

Aufgrund der uns gegebenen Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa werden durch den Gemeinderat zwei Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Diese Funktion ist so bedeutungsvoll, weil eben nur das Handeln des Bürgermeisters oder in seinem Verhinderungsfall eben das seiner Stellvertreter eine Rechtskraft, Rechtsbindung und somit Rechtsbedeutung für die Gemeinde darstellt. Durch zwei Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates soll eine ständige Handlungsfähigkeit der Gemeinde abgesichert werden.

Hinsichtlich der schon genannten Allzuständigkeit und der deshalb möglichen Unbeherrschbarkeit der Gesamtmaterie hat der Gesetzgeber dem Gemeinderat weitere Abtretungsmöglichkeiten von Aufgaben im § 41 SächsGemO eröffnet. Hier heißt es im Abs. 1: „Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen“. Und so gibt es nach der Hauptsatzung unserer Gemeinde Lohsa folgende zwei Ausschüsse: den Technischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss. In der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, unter § 6 – Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben – sind die Zuständigkeiten dieser zwei Ausschüsse festgelegt. Die jeweils fünf Ausschussmitglieder und deren Vertretungen sowie der Bürgermeister als deren Vorsitzender beraten und beschließen die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäftsgänge.

Damit ist gesichert, dass Aufgaben direkt von den zuständigen Ausschüssen behandelt werden können. Allerdings besteht die Möglichkeit, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat direkt vorzulegen oder der Gemeinderat zieht Beschlüsse zur Entscheidungsfindung direkt an sich. Im Weiteren ergeben sich für die Ausschüsse die Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung aus dem Haushaltsplan von mehr als 10.000 Euro bis höchstens 35.000 Euro im Einzelfall sowie für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 Euro bis höchstens 10.000 Euro im Einzelfall. Zudem beraten die Ausschüsse betreffend ihrer Zuständigkeit alle Beschlussvorlagen des Gemeinderates vor. Indem sich jedes Ausschussmitglied mit dem Sachverhalt des Beschlussgegenstandes befassen kann, bleibt dem Gemeinderat nicht nur ein erheblicher Zeitaufwand erspart, vielmehr ist somit auch eine fachliche Vorbefassung dem Gemeinderat zugesichert.

Ganz entscheidend ist, dass die Mitglieder der genannten Ausschüsse sowie die Stellvertreter des Bürgermeisters nur gewählte Gemeinderäte selbst sein können, gemäß der rechtlichen Vorgabe werden sie aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

Der Gemeinderat bildet bezüglich verschiedener Aufgabengebiete also Untergremien aus sich selbst, um das Gesamtgremium einerseits zu entlasten sowie andererseits durch die Arbeit der eigenen „Unterarbeitsgruppen“ (Ausschüsse) die Befassung des Gemeinderates hiermit dennoch zu sichern, womit wiederum die anfänglich genannte Allzuständigkeit des Gemeinderates nach § 28 Abs. 1 SächsGemO gewahrt bleibt.

In der konstituierenden Sitzung am 20. August 2019 wurden also die einzelnen „Unterarbeitsgruppen“ des Gemeinderates als Voraussetzung der Bewältigung des Gesamtpensums geschaffen sowie durch die Bestellung der stellvertretenden Bürgermeister eine ständige rechtskräfti-

ge Handlungsmöglichkeit der Gemeinde gesichert.

Die Besetzung der Gremien erfolgt für die Zeit der Legislaturperiode des gewählten Gemeinderates und ich bedanke mich an dieser Stelle, in unser aller Interesse, für die Bereitschaft zur Leistung dieses Ehrenamtes.

Ebenso fanden Ende August 2019 die konstituierenden Sitzungen der Ortschaften mit der Wahl des Ortsvorstehers der Ortschaftsräte Weißkollm, Lohsa, Steinitz, Litschen, Knappensee, Hermsdorf/Spree – Weißig und Driewitz statt. Gemäß § 68 Abs. 1 SächsGemO ist der Ortsvorsteher zum Ehrenbeamten auf Zeit zu benennen. Seine beamtenrechtliche Stellung ist in § 165a Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) geregelt. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Ortsvorstehers ist gemäß § 159 Abs. 2 Satz 1 SächsBG der Bürgermeister. Der Ortsvorsteher ist dahingehend zu verpflichten, dass er bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung wahrt, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben, – er sein Amt unparteiisch auszuüben hat, – sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Tätigkeit und Funktion als Ortsvorsteher der Achtung und

dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Amt erfordern, – er über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seinem Amt zur Kenntnis kommen, insbesondere bei allen datenschutzrelevanten Sachverhalten und Vorgängen, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten sowie auch den unmittelbaren Angehörigen verpflichtet ist. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach seinem Ausscheiden aus dem Ehrenamt unbegrenzt, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen einen früheren Zeitraum festlegen, fort – er seinen Dienstvorgesetzten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen hat. Er trägt für die Rechtmäßigkeit seines Handelns die volle persönliche Verantwortung.

An dieser Stelle gilt mein Dank den Ortsvorstehern sowie allen Ortschaftsräten für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich wünsche allen Bürgern und Einwohnern einen schönen Start in den Herbst.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister  
Thomas Leberecht

## Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

### Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2019

#### 1. Beschluss-Nr. GR 44-08/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa bestellt folgende Stellvertretung des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

1. Stellvertreter: Hagen Aust
2. Stellvertreter: Kerstin Robel

**Sachverhalt:** Gemäß § 54 Abs. 1 werden die Stellvertreter des Bürgermeisters nach jeder Gemeinderatswahl durch den Gemeinderat neu bestellt. Die Formulierung „... bestellt der Gemeinderat ...“ bedeutet, dass die Bestellung durch Wahl ohne den Bürgermeister zu erfolgen hat, da dieser „nur“ Mitglied des Gemeinderates nicht aber originär gewählter Gemeinderat ist. Gleiches Verfahren trifft z. B. auch auf die Abstimmung zur Besetzung der Ausschüsse zu. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt im Wege der Wahl, geheim und mit Stimmzetteln. Wählbar sind nur Gemeinderäte. Jeder Stellvertreter wird in der Reihenfolge der Stellvertretung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. D. h. aber auch, es darf – wenn auf die Wahl verzichtet wird – nicht im Block über beide Kandidaten gleichzeitig, sondern nur getrennt abgestimmt werden. Nur, wenn kein Mitglied widerspricht, ist auch eine offene Abstimmung zulässig. Der Bürgermeister ist auch bei einer offenen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ernannt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte, erhalten hat (§ 39 Abs. 7 SächsGemO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der Bürgermeister aus rechtlichen (z. B. Befangenheit) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub oder Krankheit) nicht in der Lage ist, sein Amt zu führen. Dann erhält der Stellvertreter die gesamten Befugnisse des Bürgermeisters. Für die Wahl der beiden Stellvertreter des Bürgermeisters lagen drei Vorschläge vor. Es wurden Herr Hagen Aust, Herr Hardy Gawor und Herr Ronald Woschick vorgeschlagen. Alle Kandidaten erklärten sich vorab einverstanden. Es fand eine geheime Abstimmung per Stimmzettel zur Wahl des ersten Stellvertreters statt. Nach offener Auszählung der Stimmen votierten zehn Gemeinderäte für Herrn Hagen Aust, acht Gemeinderäte für Herrn Ronald Woschick und eine ungültige Stimme. Gemeinderat Herr Aust nahm die Wahl an. In geheimer Abstimmung erfolgte die Wahl zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Nach offener Auszählung der Stimmen

votierten zehn Gemeinderäte für Frau Kerstin Robel, neun für Herrn Ronald Woschick. Gemeinderätin Frau Robel nahm die Wahl an.

#### 2. Beschluss-Nr. GR 45-08/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa bestellt wie folgt die Mitglieder und deren Vertreter des Technischen Ausschusses in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

##### Ordentliches Mitglied

1. Hagen Aust, CDU
2. Felix Brückner, AfD
3. Rico Andreas, WV für Lohsa
4. Steffen Mühl, FW Lohsa
5. Udo Stiglich, Die Linke

##### Verhinderungsvertreter

1. Reiko Stephan, CDU
2. Hardy Gawor, AfD
3. Ronald Woschick, WV für Lohsa
4. Mirko Mahrla, FW Lohsa
5. Kerstin Robel, Die Linke

**Abstimmungsergebnis: 20 Anwesende, einstimmig,  
20 Ja-Stimmen**

**Sachverhalt:** Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Da Gemeinderäte keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, und schon gar nicht in einem konkreten Ausschuss haben, hat in jedem Fall eine völlige Neubildung des Ausschusses zu erfolgen. (§ 41 Abs. 1 Satz 3)

Das Gesetz (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) spricht von einer „Bestellung“ statt von einer Wahl, weil die Ausschussmitglieder nicht notwendiger Weise gewählt werden müssen. Einer Wahl bedarf es dann nicht, wenn im Gemeinderat eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder erzielt wird. (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) In der Einigung liegt sozusagen eine einheitliche Abstimmung über einen einzigen Wahlvorschlag. Eventuelle Stimmenthaltungen führen nicht zu einem Scheitern der Einigung. Zu einer Einigung kommt es allerdings dann nicht, wenn allein ein einzelner Gemeinderat dem o. g. Vorschlag widerspricht. In diesem Fall ist, je nach dem Vorliegen von Wahlvorschlägen, Verhältnis- oder Mehrheitswahl durchzuführen. Hierbei darf der Bürgermeister nicht mitwählen, da das Gesetz die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nur durch den Gemeinderat bestellen lässt. Der Bürgermeister ist zwar Mitglied, aber kein gewählter Gemeinderat.

#### 3. Beschluss-Nr. GR 46-08/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa bestellt wie folgt die Mitglieder und deren Vertreter des Verwaltungsausschusses in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

**Ordentliches Mitglied**

1. Angela Kubicki, CDU
2. Hardy Gawor, AfD
3. Marko Zischewski, WV für Lohsa
4. Tilo Babick, FW Lohsa
5. Kerstin Robel, Die Linke

**Verhinderungsvertreter**

1. Tino Starost, CDU
2. Felix Brückner, AfD
3. Ronald Woschick, WV für Lohsa
4. Steffen Mühl, FW Lohsa
5. Udo Steglich, Die Linke

**Abstimmungsergebnis:** 17 Anwesende, einstimmig,  
17 Ja-Stimmen

**Sachverhalt:** Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Da Gemeinderäte keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, und schon gar nicht in einem konkreten Ausschuss haben, hat in jedem Fall eine völlige Neubildung des Ausschusses zu erfolgen. (§ 41 Abs. 1 Satz 3) Das Gesetz (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO) spricht von einer „Bestellung“ statt von einer Wahl, weil die Ausschussmitglieder nicht notwendiger Weise gewählt werden müssen. Einer Wahl bedarf es dann nicht, wenn im Gemeinderat eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder erzielt wird. (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) In der Einigung liegt sozusagen eine einheitliche Abstimmung über einen einzigen Wahlvorschlag. Eventuelle Stimmenthaltungen führen nicht zu einem Scheitern der Einigung. Zu einer Einigung kommt es allerdings dann nicht, wenn allein ein einzelner Gemeinderat dem o. g. Vorschlag widerspricht. In diesem Fall ist, je nach dem Vorliegen von Wahlvorschlägen, Verhältnis- oder Mehrheitswahl durchzuführen. Hierbei darf der Bürgermeister nicht mitwählen, da das Gesetz die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nur durch den Gemeinderat bestellen lässt. Der Bürgermeister ist zwar Mitglied, aber kein gewählter Gemeinderat.

**4. Beschluss-Nr. GR 47-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa wählt als weiteren Vertreter der Gemeinde Lohsa in den Zweckverband Lausitzer Seenland folgende Person: **Herr Steffen Mühl**

Der Gemeinderat Lohsa wählt als Stellvertreter des weiteren Vertreters der Gemeinde Lohsa in den Zweckverband Lausitzer Seenland folgende Person: **Herr Udo Steglich**

**Sachverhalt:** Gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei werden nach § 5 Abs. 2 die Landkreise durch die Landräte, die Kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister, eine Stadt oder Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten. Zusätzlich entsendet jedes Mitglied einen weiteren Vertreter. Durch die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wurde ein neuer Gemeinderat der Gemeinde Lohsa gewählt. Ferner endete damit auch die „Amtszeit“ der bisherigen Vertreter für die Verbandsversammlung im Zweckverband Lausitzer Seenland. Nunmehr ist ein neuer weiterer Vertreter sowie Stellvertreter der Gemeinde Lohsa durch den Gemeinderat Lohsa zu wählen.

**5. Beschluss-Nr. GR 48-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, den Beschluss GR 58-07/2015 vom 07.07.2015 zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 375 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 am Strand Lohsa am Dreiweiberner See an die Freizeitoase Mortka GbR, Ortsteil Mortka, Silberseestraße 19 a in 02999 Lohsa aufzuheben.

**Abstimmungsergebnis:** 20 Anwesende, einstimmig,  
20 Ja-Stimmen

**Sachverhalt:** Mit Beschluss GR 58-07/2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 375 der Gemarkung Lohsa, Flur 2, an die Freizeitoase Mortka GbR beschlossen. Zum einen ist die Auskehr des Mehrerlöses auf Grundlage des Notarvertrages mit der LMBV zu den übernommenen Flächen am Dreiweiberner See zu regeln. Zu der Höhe des abzuführenden Mehrerlöses konnte keine Einigkeit erzielt werden. Im Weiteren liegen Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermö-

gensfragen (VermG) vor. Diese sind mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu regeln, um die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung zu erhalten und den Vollzug der Notarurkunde zu vollziehen. Abschließend konnten keine Regelungen der vorliegenden Restitutionsansprüche der Erbengemeinschaft nach Julius / Isidor Petschek und Ignacz Petschek herbeigeführt werden. Auf Grund der vorliegenden Hinderungsgründe konnte keine notarielle Beurkundung und somit ein Vollzug des Beschlusses erfolgen. Folglich beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Aufhebung des Beschlusses GR 58-07/2015 vom 07.07.2015.

**6. Beschluss-Nr. GR 49-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, ein Erbbaurecht für die Flurstücke 364/2 und 375/2 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 am Strand Lohsa am Dreiweiberner See für die Freizeitoase Mortka GbR, Ortsteil Mortka, Silberseestraße 19 a in 02999 Lohsa als Erbbauberechtigter zu bestellen und ein entsprechendes Erbbaugrundbuchblatt anzulegen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den beigefügten Erbbaurechtsvertrag ggf. unter der Vornahme sinnwahrender Änderungen zu unterzeichnen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis:** Beschluss wurde nach offener Abstimmung vertagt.

**Sachverhalt:** Der Dreiweiberner See steht seit 2005 der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung. Mit der Allgemeinverfügung vom 12.07.2005 des damaligen Regierungspräsidiums Dresden wurden die Zulassung des Gemeingebrauchs und die Nutzung des Gewässers geregelt. In den vergangenen Jahren konnten eine Vielzahl von Maßnahmen zur Erschließung und Attraktivitätssteigerung im touristischen Bereich an den Stränden Lohsa und Weißkollm umgesetzt werden. Zur gastronomischen Versorgung und als weiterer Baustein der Erschließung am Strand Lohsa wurde eine gläserne Pyramide mit den entsprechenden Neben- und Freianlagen errichtet. Zur Sicherung des Objektes und um auch künftig Fördermittel in Anspruch nehmen zu können, ist der Objekteigentümer an die Gemeinde Lohsa herangetreten, um ein Erbbaurecht zu bestellen. Für die Nutzung des Strandbereichs Lohsa wurde im Jahr 2012 ein Nutzungsvertrag für 10 Jahre abgeschlossen. Vorliegend befinden sich die Flurstücke 364 und 375 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 im Eigentum der Gemeinde Lohsa. Die Flurstücke wurden im Verfahren der ländlichen Flurneuordnung, Az.: LNO 25016 Dreiweibern, neu gebildet. Das Verfahren ist abgeschlossen. Die entsprechenden Grundbücher wurden berichtigt. Zwischenzeitlich sind die Flurstücke 364 und 375 durch Flurstücksteilung zerlegt und unter anderem die Flurstücke 364/2 und 375/2 gebildet worden. Nunmehr sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Erbbaurechtes gegeben. Folglich beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages mit der Bestellung des Erbbaurechtes und der Anlage eines Erbbaugrundbuchblattes für die Flurstücke 364/2 und 375/2 der Gemarkung Lohsa, Flur 2 zu Gunsten der Freizeitoase Mortka GbR. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Erbbaurechtsvertrag ggf. unter der Vornahme sinnwahrender Änderungen abzuschließen.

**7. Beschluss-Nr. GR 50-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Vereinbarung für die Übergabe der technischen Ausrüstung zur Seenotrettung/Absicherung des Badebetriebes an den Seen zwischen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa und dem DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bautzen e. V., Wasserwacht Hoyerswerda, Wallstraße 5 in 02625 Bautzen abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Wahrung sinnwahrender Änderungen zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 20 Anwesende, einstimmig,  
20 Ja-Stimmen**

**Sachverhalt:** Am ehemaligen Tagebau Werminghoff I – Knappensee werden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen auf Grund des Gefährdungspotentials im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers durchgeführt. Auf Grund der mit der Realisierung der Maßnahmen verbundenen Ausweisung der geotechnischen Sperrbereiche ist u. a. auch das Gelände des DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Wasserwacht Hoyerswerda e. V. am Knappensee betroffen. Eine Nutzbarkeit der vorhandenen Anlagen an dem Standort ist nicht mehr gegeben. Der Leitfaden zu den § 4 Maßnahmen sieht u. a. vor, dass u. a. Überwachungseinrichtungen zur Absicherung des Badebetriebes, der Seenotrettung, der Ersten Hilfe und der öffentlichen Sicherheit an Tagebaurestgewässern bis zu einer Höhe von 100.000,00 € als Festbetragsfinanzierung gefördert werden können. Zur Sicherstellung und Aufwertung der bereits vorhandenen und künftigen Infrastrukturen ist die rettungstechnische Absicherung des Sport- und Freizeitbootverkehrs sowie des Badebetriebes an den Seen geboten. Folglich hat die Gemeinde Lohsa einen entsprechenden Maßnahmenantrag zur technischen Ausrüstung der Seenotrettung gestellt. Da die Gemeinde aber fachlich und personell nicht in der Lage ist, diese Aufgabe sicherzustellen, sollen die technische Ausrüstung an die Wasserwacht Hoyerswerda des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Bautzen übertragen werden. Folglich ist eine Übereinkommenvereinbarung abzuschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Vereinbarung zur Übernahme der technischen Ausrüstung der Seenotrettung zwischen der Gemeinde Lohsa und dem DRK – Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bautzen e. V. – Wasserwacht Hoyerswerda abzuschließen.

**8. Beschluss-Nr. GR 51-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finanzierungs- und Übereinkommenvereinbarung für die technische Ausrüstung zur Seenotrettung/Absicherung des Badebetriebes für den öffentlichen Badebetrieb zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Folgenutzungsträger zu bestätigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der sinnwahrender Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

**Abstimmungsergebnis: 20 Anwesende, einstimmig,  
20 Ja-Stimmen**

**Sachverhalt:** Die Ortsgruppe der Wasserwacht Hoyerswerda hatte ihr Domizil am Knappensee. Im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinsarbeit wurde u.a. Kindern und Jugendlichen Erste-Hilfe-Sofortmaßnahmen und Maßnahmen in der Wasserrettung vermittelt, Rettungsschwimmer ausgebildet sowie der Grundsatz manifestiert, in Not geratenen Personen zu helfen und nicht wegzuschauen. Damit das erlangte theoretische Wissen auch angewendet werden kann, ist die praktische Anwendung unverzichtbar. Auf Grund der bergtechnischen Sanierungsmaßnahme am ehemaligen Tagebau Werminghoff I – Knappensee kam die Vereinstätigkeit zum Erliegen. Nur mit erhöhtem Aufwand wird derzeit die Vereinsarbeit „am Leben“ gehalten. Mit der technischen Ausrüstung für die Seenotrettung kann ein Beitrag zur praktischen Wissensvermittlung in der Anwendung von wassergebundenen Sofortmaßnahmen geleistet werden. Im Weiteren ist dies ein weiterer Baustein in der Aufwertung der bereits vorhandenen touristischen Infrastruktur durch die rettungstechnische Absicherung des Sport- und Freizeitbootverkehrs sowie des Badebetriebes und damit verbunden eine Steigerung des öffentlichen Sicherheit an den Seen. Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der LMBV zur Finanzierung von § 4 Maßnahmen tritt die LMBV für die Realisierung der Maßnahme als Projektträger auf. Folglich ist eine Finanzierungs- und Übereinkommenvereinbarung

abzuschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finanzierungs- und Übereinkommenvereinbarung zwischen der LMBV als Projektträger und der Gemeinde Lohsa abzuschließen. Die Finanzierungs- und Übereinkommenvereinbarung kann zu den Öffnungszeiten beim Gebäude- und Liegenschaftsmanagements des Bau- und Ordnungsamtes im Rathaus der Gemeinde Lohsa, Raum 2.13 eingesehen werden.

**9. Beschluss-Nr. GR 52-08/2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die Finnhütte 47 der Gemeinde Lohsa nebst Zubehör und anteiligen Grund und Boden (Miteigentumsanteil von 1/71) an den Flurstücken 143/1, 144, 145, 146/6, 233 und 234 der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1 in der WEG – Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand zum Preis von 40.000,00 € an die Familie Konrad Wiemann, Collinstraße 8 in 02977 Hoyerswerda zu verkaufen. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Notarvertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 20 Anwesende, einstimmig,  
19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung**

**Sachverhalt:** Die Gemeinde Lohsa ist als Eigentümer der Finnhütten auch Miteigentümer mit 1/71 je Finnhütte an den Flurstücken 143/1, 144, 145, 146/6, 233 und 234 der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1. Mit der Bildung von Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz wurde die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand gebildet und die Nutzung in der Teilungserklärung festgeschrieben. Somit ist eine Verpachtung der Objekte nicht mehr möglich. Gemäß § 90 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) darf die Gemeinde Lohsa Vermögensgegenstände, so auch Grundstücke, nur veräußern, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vorliegend handelt es sich um Freizeit- und Erholungsgrundstücke, welche die Gemeinde Lohsa zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht benötigt. Mit Grundsatzbeschluss GR 33-06/2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Veräußerung der Finnhütten 47, 48 und 49 mit dem anteiligen Grund und Boden (Miteigentumsanteil) in der WEG – Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand beschlossen. Im Vorfeld wurde durch den Gutachter Herrn Dipl.-Ing. Rainer Klöpzig ein Wertgutachten für die Finnhütten erarbeitet und in dem Mindestgebot im Exposé berücksichtigt. Folglich hat die Gemeinde Lohsa ein Exposé erstellt und die Objektausschreibung im Heimatkurier der Gemeinde Lohsa Nr. 7 vom 06.07.2019 – Ausgabe Juli 2019 sowie auf der Homepage veröffentlicht. Im Ergebnis der Objektausschreibung sind diverse Kaufpreisangebote in der Gemeinde Lohsa eingegangen. Die entsprechenden Gebote können im Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Rathaus der Gemeinde zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. In Auswertung der vorliegenden Kaufpreisgebote ist das Angebot von Familie Konrad Wiemann, Collinstraße 8 in 02977 Hoyerswerda in Höhe von 40.000,00 € für die Finnhütte 47 das wirtschaftlichste Angebot (Höchstgebot). Folglich wird empfohlen, den entsprechenden Zuschlag zum Erwerb des Objektes an Familie Wiemann aus Hoyerswerda zu erteilen. Die anfallenden Notarkosten bzw. sonstige mit dem Erwerb des jeweiligen Flurstückes zusammenhängenden Kosten trägt der Käufer. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Notarvertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

**Ausschüsse und Sitzungen**

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| 12.09.2019 | Sitzungen der Ausschüsse  |
| 17.09.2019 | Sitzung des Gemeinderates |
| 26.09.2019 | Sitzung der Ortsvorsteher |

Lohsa, den 21.08.2019

Thomas Leberecht  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 15. August 2019

### 1. Beschluss-Nr. VA 12-08/2019

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000 EUR gemäß Anlage zu. Es wurden Sachspenden in Höhe von insgesamt 671,61 EUR für folgende Bereiche geleistet:

- Ortswehr Lohsa 181,50 EUR
- JFw Weißkollm 303,59 EUR
- JFw Hermsdorf 186,52 EUR

**Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende, einstimmig, 6 Ja-Stimmen**

**Sachverhalt:** Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, welches am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, wurde damit ein neuer Grundsatz zur Einnahmebeschaffung festgeschrieben.

Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens kann der Verwaltungsausschuss Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 EUR listenmäßig erfassen und über die Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

In der Anlage werden die bis zum 05.08.2019 eingegangenen Geld- und Sachspenden bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 EUR zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt. Dabei handelt es sich um Sachspenden für die die Ortswehr Lohsa in Höhe von 181,50 EUR, um Sachspenden für die JFW Weißkollm in Höhe von 303,53 EUR und um eine Sachspende für die FW Hermsdorf in Höhe von 186,52 EUR. Hierbei handelt es sich jeweils um Spenden für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO).

Dem Verwaltungsausschuss kann deshalb empfohlen werden, diese Spende anzunehmen.

Gemäß § 19 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik gelten Erträge aus Spenden oder Schenkungen als zweckgebundene Mehrerträge und können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Lohsa, den 16.08.2019

Thomas Leberecht  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Gemeinde Lohsa beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

**Gemarkung Lohsa, Flur 1, FSt. 288, 289, 290, 291.**

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 - 13/16 bei der Bundesnetzagentur, Fahrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer 030 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

gez. im Auftrag Karin Kulb, 226-29  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung **oder** im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

### Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich **bzw.**
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek
- Hilfe bei Kulturveranstaltungen und bei der Brauchtumpflege

### Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

### Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa  
Allgemeine Verwaltung  
Am Rathaus 1  
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.



## Objektaussschreibung der Lausitzer Seenland am Friedersdorfer Strand – Silbersee

Die Finnhütten 48 und 49 der Gemeinde Lohsa am Friedersdorfer Strand am Silbersee suchen einen neuen Eigentümer.

Ist Ihr Interesse geweckt? Nähere Informationen bzw. das Exposé zu den Objekten erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Lohsa

(www.lohsa.de) unter der Rubrik Ortsrecht/Aktuelle Ausschreibungen. Gern stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Die Zuschlagserteilung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Ihr Angebot mit den nötigen Unterlagen gemäß dem Exposé und der Angabe des Objektes (Finnhütte 48 oder 49) reichen Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Kaufpreisangebot Finnhütte Nr.: ...**“ mit vollständigem Absender versehen bei der **Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa** bis zum 07.10.2019 ein.

## Ende des amtlichen Teils

**Scan mich!**

**Ihr schneller Zugriff  
auf die  
Homepage der  
Einheitsgemeinde  
Lohsa.**



[www.lohsa.de](http://www.lohsa.de)

## Besuch Stadt Doksy



Am 18.07.2019 fand das erste Treffen bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Bürgermeisterin der Stadt Doksy/Tschechien Frau Eva Buresová und unserem Bürgermeister Herr Thomas Leberecht statt. Trotz der Entfernung und unterschiedlicher Strukturen, liegen die Gedankenansätze gar nicht so weit auseinander wie man unsere Orte weiter voranbringen könnte. Viele gemeinsame Projektideen konnten mit nach Hause genommen werden. Im Vordergrund stand die touristische Entwicklung an unseren Seen. Speziell für unsere Gemeinde die infrastrukturellen Erschließungen, die in den kommenden Jahren zu leisten sein werden. Weitere Zusammenkünfte sind bereits in Planung für einen erneuten Ideenaustausch.

Auf gute Zusammenarbeit!

## Aktuelle Baumaßnahmen



Die Bushaltestelle im OT Weißkollm an der Kindertagesstätte „Spreemäuse“ wurde erfolgreich zurück gebaut. Gegenüber des Kitagebäudes ist durch die bauliche Veränderung eine weitere Parkfläche entstanden. Pünktlich zum Schulbeginn nach den Sommerferien wurde die Bushaltestelle samt Buswartehäuschen von der Bahnhofstraße in Lohsa nach Dreiweibern verlegt.



## Gut erhaltene Brotmaschine gesucht

Für das Dorfgemeinschaftshaus „Gemeindestübl“ in Weißkollm wird eine noch gut beschaffene Brotmaschine (gern elektrisch) gebraucht. Sollte jemand eine solche loswerden wollen, bitte gern in der Gemeindeverwaltung abgeben.

Rückfragen unter 035724 569310 oder 569308.

Gemeindeverwaltung Lohsa

## Weihnachtsmarkt am 14. Dezember 2019 in Lohsa

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sehr geehrte Gewerbetreibende, Händler, Handwerker, Handarbeiterinnen und stille Künstler, die Gemeinde Lohsa wird den traditionellen Weihnachtsmarkt wieder am dritten Adventswochenende, d. h. am Samstag, dem 14.12.2019, durchführen.

Gesucht werden aktive Mitgestalter und Händler oder Unternehmer, die mit ihren kulturellen, kulinarischen, künstlerischen oder weihnachtstypischen Angeboten unseren Weihnachtsmarkt bereichern können. Es kann jeder gern mitmachen – bitte erkundigen Sie sich bei uns. Möchten Sie Ihre Waren oder z. B. auch Ihre Handwerkskunst anbieten oder haben Sie Fragen oder Anregungen zum Weihnachtsmarkt, so melden Sie sich bitte im Rathaus Lohsa, Zimmer 2.09 bei Frau Reinhardt (Tel. 035724 5693-10).

Näheres zur Genehmigung einer Erlaubnis oder zur Anmeldung für ein Verkaufshäuschen erfahren Sie auch bei uns im Rathaus.

Ebenfalls ist eine Nachricht per Mail möglich, bitte senden Sie diese an [katrin.reinhardt@lohsa.de](mailto:katrin.reinhardt@lohsa.de).

Gemeindeverwaltung Lohsa